

# Kasko

Bedingungen für die Motorfahrzeug-Kaskoversicherung (AVB Kasko 2022)

## 1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

### 1.1 Fahrzeuge und Zubehör

1.1.1 Die in der Police bezeichneten Fahrzeuge.

1.1.2 Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind bis zu 10% des Katalogpreises mitversichert. Darin enthalten sind auch Zubehörteile wie Zweitbereifung, Dach- oder Veloträger.

Übersteigt der Ausrüstungs- und Zubehörwert 10% des Katalogpreises, muss dieser im Antrag oder in der Offerte mit dem Neuwert deklariert werden. Werden diese Werte und/oder der Katalogpreis zu tief deklariert, erfolgt eine verhältnismässige Kürzung der Versicherungsleistungen.

1.1.3 Hochvolt-Batterien, Ladestationen, Ladezubehör, Ladekarten (ElektroPlus).

#### Nicht versichert sind

1.1.4 Zubehör und Geräte, welche auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können.

1.1.5 Helme, Brillen, Handschuhe, Schutzbekleidung.

### 1.2 Kosten als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses, bis CHF 20'000.- pro Ereignis

1.2.1 Kosten für Bergung, Abschleppen und Transport zur nächsten für die Reparatur geeigneten Werkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort inkl. all-fälliger Standgebühren.

1.2.2 Kosten für Aufräumung, Abfuhr, Ablagerung, Entsorgung, Vernichtung und Dekontamination. Für Schäden an Hochvolt-Batterien (ElektroPlus) gelten hierfür die Maximalentschädigungen gemäss Art. 4.6.2 und 4.6.3.

1.2.3 Kosten für Annullation und Neuausstellung von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern, welche infolge eines durch diese Police versicherten Ereignisses anfallen.

1.2.4 Kosten für unbedingt erforderliche provisorische Reparaturen und Notvorrichtungen.

1.2.5 Schadenminderungskosten.

1.2.6 Kosten für die Reinigung des versicherten Fahrzeuges, wenn dieses bei einer Hilfeleistung zugunsten einer verletzten Person oder eines verletzten Tieres verschmutzt wird.

1.2.7 Kosten für zusätzliche Übernachtungen und Rückreisen, welche infolge eines durch diese Police versicherten Ereignisses anfallen.

1.2.8 Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei, welche nicht durch die öffentliche Hand oder durch einen Haftpflichtversicherer getragen werden müssen.

1.2.9 Kosten für Zollbeträge, wenn das Fahrzeug aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann.

### 1.3 Mietwagenkosten und Schäden an mitgeführten Sachen und Haustieren, bis CHF 3'000.- pro Ereignis

1.3.1 Kosten für ein notwendiges Mietfahrzeug, welche infolge eines durch diese Police versicherten Kasko-Schadens anfallen.

1.3.2 Schäden an zum persönlichen und privaten Bedarf mitgeführten Sachen (inklusive Sicherheitsbekleidung bei Motorrädern) infolge eines durch diese Police versicherten Ereignisses. Bei Diebstahlschäden besteht Versicherungsdeckung nur, wenn die Sachen aus dem vollständig abgeschlossenen Fahrzeug bzw. aus daran montierten, gegen Diebstahl gesicherten Behältern, entwendet werden oder zusammen mit dem Fahrzeug abhandeln kommen. Der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert sind.

1.3.3 Schäden an zum persönlichen und privaten Bedarf mitgeführten Sachen (exklusive Sicherheitsbekleidung bei Motorrädern) aufgrund eines ungewöhnlichen, plötzlichen, nicht beabsichtigten Ereignisses während der Fahrt (z.B. Kollision, Bremsmanöver oder dergleichen).

1.3.4 Behandlungskosten von privat mitgeführten Haustieren, welche sich im versicherten Personenwagen oder Wohnmobil verletzen.

#### Nicht versichert sind

1.3.5 Bargeld, Bank- und Kreditkarten, Wert- und Zahlungskarten, Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Tickets, Gutscheine, Prepaidkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Baren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Dateien und gespeicherte Daten sowie Akten.

1.3.6 Rein optische Beschädigungen an Sicherheitsbekleidung für Motorräder, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird.

1.3.7 Tiere als Handelswaren, Schäden an Haustieren anlässlich gewerbsmässiger Transporte und Entschädigungen für mitgeführte Haustiere im Todesfall.

1.3.8 Ansprüche aus Schäden, die durch eine Assistance- oder Pannenhilfeversicherung abgedeckt sind. In diesen Fällen versteht sich die vorliegende Deckung als Summen- und/oder Konditionendifferenzdeckung (Subsidiärdeckung).

### 1.4 Ertragsausfall und Mehrkosten, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Ertragsausfall und Mehrkosten, welche als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses an einem in der Police aufgeführten Fahrzeug entstehen. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung in Abzug gebracht. Die Haftzeit ist auf 6 Monate festgelegt.

## 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

### 2.1 Feuer und Elementar

- 2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion.
- 2.1.2 Kurzschluss und Kabelbrand.
- 2.1.3 Die unmittelbaren Folgen der Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck und Erdbeben.
- 2.1.4 Unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Steine, Felsen, Schnee- und Eismassen, Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
- 2.1.5 Schäden durch Tiere auf öffentlichem und auf nicht öffentlichem Boden.
- 2.1.6 Bisse von Mardern oder Nagetieren, inklusive daraus entstehende Folgeschäden am Fahrzeug. Mitversichert sind Mehrkosten für Präventionsmassnahmen am Fahrzeug bis CHF 100.- pro Schadenereignis.

#### Nicht versichert sind

- 2.1.7 Kurzschlusschäden an Starterbatterien, eingebauten Radio-, Ton- und Bildabspielgeräten sowie Mobiles.
- 2.1.8 Schäden an elektronischen und elektrischen Bauteilen – insbesondere an Steuergeräten – aufgrund eines inneren Defektes.
- 2.1.9 Schäden, die durch das Ausweichen vor Tieren entstehen.
- 2.1.10 Sengschäden im Wageninnern.

### 2.2 Diebstahl

- 2.2.1 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen oder infolge nachgewiesenem Versuch dazu.
- 2.2.2 Mut-/böswilliges abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen; zerstechen der Pneus; hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank.
- 2.2.3 Mut-/böswillige Beschädigung der Lackierung durch zerkratzen, bemalen, besprayen oder anbringen von schädigenden Stoffen. Diese Versicherungsdeckung ist auf CHF 3'000.- pro Schadenfall beschränkt.
- 2.2.4 Mut-/böswilliges zerstechen von Cabriolet-Verdecken sowie von Satteltaschen und Sitzflächen bei Motorrädern.
- 2.2.5 Kosten für das Ändern, Ersetzen oder Umprogrammieren von Fahrzeugschlüsseln und Schlössern infolge Diebstahl.

### 2.3 Glasbruch

- 2.3.1 Bruchschäden an allen Fahrzeugteilen aus Glas oder glasähnlichen Materialien.

- 2.3.2 Schäden an Leuchtmitteln infolge eines versicherten Glasbruchschadens.

- 2.3.3 Bruchschäden an Gehäusen von Aussenspiegeln, auch wenn das Spiegelglas selbst nicht beschädigt ist.

- 2.3.4 Folgeschäden am versicherten Fahrzeug durch Glasplitter bei einem durch diese Police versicherten Glasbruchschaden.

#### Nicht versichert sind

- 2.3.5 Verglasungen von Assistenzsystemen, welche am Wagenäusseren angebracht sind, wie Distanzregler oder Rückfahrkamera.

### 2.4 Parkschaden

- 2.4.1 Gewaltsame Beschädigung des parkierten Fahrzeuges durch unbekannte Fahrzeuge oder Personen.
- 2.4.2 Pro Versicherungsjahr und versichertes Fahrzeug werden höchstens zwei ersatzpflichtige Schadenfälle übernommen. Massgebend ist dabei das Anmeldedatum.

### 2.5 Kollision

- 2.5.1 Plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund von gewaltsamen äusseren Einwirkungen.
- 2.5.2 Bei Personenwagen gelten Schäden im Innenraum, wie Risse, Schnitte oder übermässige Verschmutzung, die plötzlich, unvorhergesehen und durch äussere Einwirkung entstehen, als mitversichert.
- 2.5.3 Verwindungen am Fahrzeug beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass beim Kippen, Be- und Entladen die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und Sicherheitssysteme nicht überbrückt oder abgeschaltet sind.

#### Nicht versichert sind

- 2.5.4 Schäden als direkte Folge von dauernden und/oder voraussehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung, Witterungseinflüsse und dergleichen.
- 2.5.5 Schäden infolge von inneren Einflüssen (z.B. Bruch) und wegen einfüllen von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten.
- 2.5.6 Schäden, bei denen ausschliesslich Teile von Maschinen/Arbeitsgeräten, mit denen Boden und Erzeugnisse unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Messer, Scharen, Schaufeln, Zinken, Bohrer, Gabeln), betroffen sind – wenn der Schaden während des Bearbeitungsvorganges selbst eintritt.
- 2.5.7 Schäden durch Fremdkörper im Ernte- und Ladegut.
- 2.5.8 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.
- 2.5.9 Schäden, die über die Deckungen Feuer und Elementar (Art. 2.1), Diebstahl (Art. 2.2) und Glasbruch (Art. 2.3) versichert werden können.

## 2.6 Maschinenbruch

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen infolge aussergewöhnlicher, gewaltsamer, innerer Einflüsse wie Bruch, Überlastung, Überdruck, Unterdruck, Überstrom, Überdrehzahl, Überspannung, Kurzschluss, Fremdkörper und dergleichen.

### Nicht versichert sind

- 2.6.1 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.
- 2.6.2 Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Schmutz, Staub oder sonstigen Ablagerungen oder infolge nachlassender Festigkeit und Elastizität bei Nichtmetallen.
- 2.6.3 Schäden, mit denen unter Berücksichtigung des zeitlichen Faktors (Betriebsjahre, Betriebsstunden, gefahrene Kilometer etc.) gerechnet werden muss (z.B. defekte Zylinderkopfdichtungen oder Federungen), die in Kauf genommen werden oder welche im Rahmen der normalen Beanspruchung entstehen.
- 2.6.4 Schäden infolge fehlenden oder mangelhaften Unterhaltes bzw. infolge fehlender oder mangelhafter Vorsichtsmassnahmen oder Nichtbeachten von Vorschriften.
- 2.6.5 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.
- 2.6.6 Schäden, für die ein Dritter (z.B. Reparateur) vertraglich oder gesetzlich haftet.

## 2.7 ElektroPlus

- 2.7.1 Versichert sind Schäden an
  - Hochvolt-Batterien (HV-Batterien) des in der Police aufgeführten Fahrzeuges;
  - fest installierten Ladestationen oder Induktionsplatten inkl. Halterungen;
  - Ladezubehör wie mobilen Ladestationen, Ladegeräten, Ladekabel sowie dazugehörenden Taschen und Adaptern;
  - Ladekarten. Die Versicherungsleistung umfasst Sperr- und Ersatzgebühren.
- 2.7.2 Als Schäden gelten unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge Bedienungsfehler, Fehlfunktionen, Überspannung, Überstrom, Kollision gemäss Art. 2.5.1, Feuer und Elementar gemäss Art. 2.1, Diebstahl gemäss Art. 2.2.1. Ferner Tiefenentladung und aussergewöhnliche Kapazitätsverluste der HV-Batterie von mehr als 50% in den ersten drei Betriebsjahren.
- 2.7.3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn die Ladekarte oder die Elektromobilitäts-App infolge Verlust durch Dritte missbräuchlich verwendet wird.

### Nicht versichert sind

- 2.7.4 Ansprüche für die HV-Batterie, wenn infolge eines Totschadens Leistungen aus der Kaskoversicherung erbracht werden.
- 2.7.5 Schäden bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften (z.B. grobfahrlässiger Umgang mit Pin-Codes) oder vorsätzlichen Handlungen. Art. 4.3 wird für solche Fälle explizit aufgehoben.
- 2.7.6 Folgeschäden, insbesondere am Gebäude, Gebäudeanschluss und am Fahrzeug.
- 2.7.7 Weiter gelten die Art. 2.6.1 - 2.6.6 dieser AVB sinngemäss ebenfalls für ElektroPlus.

## 2.8 Cyber

- 2.8.1 Verschlüsselung, Beschädigung oder Zerstörung der Fahrzeug-Software durch Schadprogramme, die das versicherte Fahrzeug unbenutzbar machen oder dessen Funktionen beeinträchtigen.
- 2.8.2 Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung der Soft- bzw. Hardware (z.B. Steuergerät) bis CHF 5'000.-.

### Nicht versichert sind

- 2.8.3 Schäden infolge nicht ausgeführter Software-Updates.

## 3 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

### Nicht versichert sind

#### 3.1 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Tractor-Pullings und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörenden Nebenstrecken.

#### 3.2 Unerlaubte Fahrten

Schäden beim Bedienen oder Führen einer versicherten Sache durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt oder eine Person, die eine behördlich vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt – sofern der Versicherungsnehmer diese Umstände kannte oder hätte kennen können.

#### 3.3 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind.

#### 3.4 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

### 3.5 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

## 4 Berechnung der Entschädigung

### 4.1 Totalschaden

4.1.1 Wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65% des Katalogpreises oder ab drittem Betriebsjahr mindestens den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) erreichen (unter Anrechnung der Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden), oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird, so berechnet sich die Entschädigung gemäss der Basistabelle wie folgt:

Betriebsjahr	in % des Fahrzeugneuwertes*	
	Basistabelle	Kaufpreisschutz
im 1. Jahr	100%	100%
im 2. Jahr	95% - 91%	100%
im 3. Jahr	90% - 81%	100%
im 4. Jahr	80% - 71%	100%
im 5. Jahr	70% - 61%	100%
im 6. Jahr	60% - 51%	60% - 51%
im 7. Jahr	50% - 41%	50% - 41%
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert	Wiederbeschaffungswert

\*deklarerter Katalogpreis und Zubehör

Sofern in der Police Kaufpreisschutz vereinbart ist, entschädigt die *emmental versicherung* bis zum vollendeten 5. Betriebsjahr 100% des Fahrzeugneuwertes.

4.1.2 Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug inkl. Zubehör erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert. Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem deklarierten Neuwert, wird nur letzterer vergütet.

4.1.3 Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

### 4.2 Teilschaden

4.2.1 Vergütet werden die Reparaturkosten (Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schadenfall). Entstehen bei der Reparatur Mehrwerte (durch Erneuerungen, Revisionen, Veränderungen, Verbesserungen und dergleichen), gehen diese zu Lasten des Versicherungsnehmers. Ebenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen durch die Reparatur bedingte Wertverminderungen sowie eine geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit.

4.2.2 Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt. Unbeschädigte Reifen werden nur dann zum Schaden gezählt, wenn dies aufgrund von Herstellerangaben nötig ist.

4.2.3 Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, entschädigt die *emmental versicherung* nur die Selbstkosten.

4.2.4 Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigt die *emmental versicherung* bei Wohnwagen und Wohnmobilen den Minderwert, bei allen übrigen Fahrzeugen 90% des ermittelten Schadenbetrages exklusive Mehrwertsteuer.

### 4.3 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wird ein Schadenfall grobfahrlässig verursacht, verzichtet die *emmental versicherung* auf das ihr zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wird der Schaden jedoch vorsätzlich oder eventualvorsätzlich, in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand verursacht, ohne dass ein Fall nach Art. 3.4 vorliegt, werden die Leistungen nach der Schwere des Verschuldens gekürzt.

### 4.4 Mitgeführte Sachen

Für mitgeführte Sachen erfolgt die Entschädigung zum Neuwert (Wiederbeschaffungspreis am Schadentag).

### 4.5 Glasbruch

Eine Entschädigung für Glasbruchschäden wird nur geleistet, wenn auch tatsächlich eine Reparatur bzw. ein Ersatz der beschädigten Verglasungen erfolgt und eine entsprechende Original-Rechnung vorliegt.

### 4.6 ElektroPlus

4.6.1 Bei Schäden an Hochvolt-Batterien (HV-Batterie) entschädigt die *emmental versicherung* die Reparaturkosten. Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten der HV-Batterie, werden letztere vergütet. Die Maximalentschädigung ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges begrenzt.

4.6.2 Die Entschädigung für HV-Batterien vermindert sich ab einer Fahrleistung der HV-Batterie von 150'000 Kilometer linear um jeweils 10% pro volle 10'000 zusätzlich gefahrene Kilometer. Ab einer Fahrleistung von 250'000 Kilometer werden nur die Entsorgungskosten bis maximal CHF 2'000.- bezahlt.

4.6.3 Die *emmental versicherung* übernimmt unabhängig von der Fahrleistung die Kosten für die nachgewiesene Entsorgung der HV-Batterie bis CHF 2'000.-, sofern die Entsorgung aufgrund eines versicherten Ereignisses erforderlich ist.

4.6.4 Für Ladestationen und Ladezubehör werden die Kosten für die Reparatur bezahlt. Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten, werden letztere vergütet, höchstens jedoch

- bei einer Ladestation in den ersten 4 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme, der Betrag, den die Neuanschaffung (Neuwert) einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadeneignisses erfordert. Danach reduziert sich die Entschädigung um 1% pro Monat ab der ersten Inbetriebnahme, ausgehend vom aktuellen Neuanschaffungspreis. Im Minimum beträgt die Entschädigung 25% des aktuellen Neuanschaffungspreises;
- beim Ladezubehör der Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadeneignisses erfordert.
- Die Maximalentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 5'000.-.

4.6.5 Bei Missbrauch von Ladekarten oder Elektromobilitäts-Apps, übernimmt die *emmental versicherung* den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Ladekarten- bzw. Lade-App-Herausgeber gemäss dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen haften. Die Maximalentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 2'000.-.

#### **4.7 Katalogpreis**

Als Katalogpreis gilt der offizielle, zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges bzw. Zubehörs gültige Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer (MWST). Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis inkl. MWST massgebend.

#### **4.8 Überreste**

4.8.1 Die Höchstentschädigung vermindert sich stets um den Wert des unreparierten Fahrzeuges oder Zubehörs. Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung in das Eigentum der *emmental versicherung* über.

4.8.2 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (z.B. Kollision) wird der Wert der Überreste vom ermittelten Schaden (Skalawert/Basistabelle oder Wiederbeschaffungswert) in Abzug gebracht und nicht von der Versicherungssumme.

#### **4.9 Entschädigungsberechnung**

Für die Bestimmung von Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert (Zeitwert), Minderwert, Mehrwert und Wert von Überresten sind die Berechnungen des durch die *emmental versicherung* beauftragten Fahrzeugexperten bzw. die Richtlinien des Verbandes Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger (VFFS) oder der am Schadentag aktuellen Agroscope-Publikation «Maschinenkosten» massgebend.

#### **4.10 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen**

Sind Schäden bereits aus einer anderen Sach- oder Haftpflichtversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

#### **4.11 Mehrwertsteuer**

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt die Entschädigung der *emmental versicherung* exklusive Mehrwertsteuer.

## **5 Selbstbehalt**

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte, sofern in der Police keine anderen vereinbart worden sind.

- Kollision: CHF 500.-
- Maschinenbruch: 20%, mindestens CHF 1'000.-
- ElektroPlus: CHF 200.-
- Alle übrigen Ereignisse: kein Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Die Entschädigung ist maximiert durch die versicherte Summe.

Sind durch ein und dasselbe Schadenereignis verschiedene Objekte/Gefahren mit unterschiedlichen Selbsthalten betroffen, so gilt der höhere Selbstbehalt. Er wird pro Schadenereignis insgesamt nur einmal geltend gemacht.

## **6 Obliegenheiten im Schadenfall**

Bei Kollisionen mit Tieren (z.B. Wild) muss der Versicherungsnehmer eine Meldung bei der zuständigen Amtsstelle (Polizei, Wildhüter) erstatten.

Bei Diebstahlschäden muss der Versicherungsnehmer eine Meldung oder Anzeige bei der Polizei erstatten.

Kollisions-, Park-, Feuer- und Maschinenbruchschäden müssen vor deren Reparatur durch den Schadendienst der *emmental versicherung* bzw. durch einen Fahrzeugexperten in ihrem Auftrag festgestellt werden.

Bei Verlust einer Ladekarte oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Elektromobilitäts-App, muss der Herausgeber/Betreiber umgehend in Kenntnis gesetzt und eine Sperrung veranlasst werden.